

niemand verpflichtet werden. S. Alf. I. VI. n. 479 (3.) Ist es für gewöhnlich auch nicht möglich mit Hilfe eingelernter Fragen und Gebetsformeln in einer dem Beichtwater fremden Sprache jene Vollständigkeit der Beichte zu erzielen, welche nach dem Tridentinum de jure divino erforderlich ist (Sess. 14, can. 7), so befördert doch ein, wenngleich nicht vollständiges Bekenntnis der Sünden die Disposition des Pönitenten und beruhigt dessen Gewissen weit mehr, als wenn die Absolution auf ein bloßes Zeichen der Reue hin erteilt würde. 3. Endlich möge Titus sich bemühen, dem Pönitenten zu verstehen zu geben, daß diese Beichte für jetzt vollkommen genüge, um die Verzeihung aller Sünden von Gott zu erlangen, daß er aber verpflichtet sei, dasjenige, was er jetzt nicht vollständig beichten konnte, später, wenn er einen Priester seiner Sprache finden werde, bei diesem noch vollständiger und genauer zu beichten. Diese Verpflichtung des Pönitenten in unserem Falle wird von allen Theologen einstimmig gelehrt, indem die entgegengesetzte Meinung von Papst Alexander VII. als *il. sent. damnata* ausdrücklich verworfen worden ist. Von der Auflegung dieser Pflicht ist in folgenden Fällen abzu sehen: a) bei Sterbenden, wenn keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden ist, daß sie noch einen ihrer Sprache kundigen Priester finden werden; b) wenn der Pönitent bloß läßliche Sünden, also keine *materia necessaria*, zu beichten hatte; c) wenn er nur eine oder die andere schwere Sünde auf dem Gewissen hatte, die er mit der angeführten Methode schon vollständig gebeichtet hat, und d) wenn von einem Pönitenten, der diese Pflicht *bona fide* nicht kennt, mit Grund zu befürchten wäre, er würde die Ermahnung dazu nicht annehmen oder dieselbe doch später aus eigener Schuld nicht befolgen, da sie in diesem Falle anstatt zu nützen nur schaden und schließlich vielleicht sogar die Beichte selbst ungültig machen würde.

Wien.

P. Johann Schwenbacher C. Ss. R.

IV. (Messen-Verpfändung.) Kaplan Paulus erhielt von einer Person, die er in ihrer Krankheit öfter besuchte und mit den Tröstungen der heiligen Religion stärkte, eine größere Summe Geldes mit der Weisung, es sollten dafür nach ihrem Tode heilige Messen gelesen werden. Paulus legte das Geld in die am Orte befindliche Sparkasse, und als nach Ablauf von zwei Jahren die Kranke starb, nahm er einen Teil des Geldes heraus, um damit bei bekannten Priestern Messen zu besorgen. Den noch verbleibenden Teil verwendete er selber zur Verpfändung von Messen für die Verstorbene. Da er aber diesbezüglich auch andere Pflichten hatte, brauchte er, um alle Messen zu lesen, dazu fast zwei Jahre. Hat er recht gehandelt?

Paulus hat das empfangene Geld in die Sparkasse gelegt; er war dazu verpflichtet. Bis zu dem Tode der Geberin war er Mandatar oder Verwahrer fremden Geldes, dessen Früchte dem Herrn gehören. Er mußte die Sache so verwahren, wie es ein vernünftiger Eigentümer täte; und ein vernünftiger Geldebefitzer läßt heutzutage

sein Bargeld nicht liegen, sondern legt es in einem sicheren Geldinstitute fruchtbringend an. Den Betrag für das Sparkassenbuch und andere Auslagen, wenn z. B. keine Sparkasse am Orte ist, konnte er natürlich abziehen. Die Zinsen konnte sich die Person vorbehalten oder zu bestimmten Zwecken verwenden. Da sie diesbezüglich nicht eigens etwas angeordnet hat, fließen sie dem Kapitale zu und vermehren so die Anzahl der Messen. Es ist klar, daß die Person das Geld vor ihrem Tode noch zurückverlangen und anderweitig verwenden konnte. Die pflichtgemäße sorgfältige Aufbewahrung verlangt auch, daß der Priester über die Herkunft und den Zweck des Geldes Aufschreibungen mache, damit für den Fall seines plötzlichen Todes Ordnung herrsche und das anvertraute Geld seinem Zwecke zugeführt werde.

Mit dem Augenblicke des Todes wird die Weisung aktuell: es müssen die Messen gelesen werden, Paulus hat die Pflicht sie zu lesen oder lesen zu lassen und erlangt dafür das Recht auf das gegebene Stipendium. War er früher bloß Bewahrer des Geldes, so daß er im Falle eines unverschuldeten Verlustes, z. B. durch Diebstahl, keine weitere Verpflichtung gehabt hätte, so ist er nunmehr Herr des Geldes mit aller Pflicht und aller Verantwortung. Geht das Geld jetzt verloren, so muß er auf eigene Kosten die Personlierung der Messen besorgen. So sagt auch Moldin, *De sacramentis* nr. 184: „*Inito hocce contractu ('Do, ut facias') in sacerdotem transit dominium stipendii cum obligatione iustitiae applicandi missae sacrificium ad intentionem dantis, cui obligationi vel per se vel per alium satisfacere potest. Si ergo sacerdos quocumque casu fortuito stipendium receptum amiserit, non cessat obligatio applicandi, cum res domino pereat.*“ Die gegenteilige freisprechende Ansicht, die z. B. Génicot, *Th. mor. inst.* II. 230 lehrt: „*Omitti poterant ex toto vel ex parte Missae manuales, si pecunia pro stipendio accepta ex toto vel ex parte periit, puta furto sublata*“ läßt sich nach dem Dekrete S. C. C. 11. Mai 1904 „*Ut debita*“ nicht mehr festhalten. Es heißt dort ausdrücklich (nr. 6), daß, wenn jemand irgendwie Messen übernommen hat, er verpflichtet bleibe, bis er von jenen, an welche er die Stipendien weitergegeben hat, sichere Nachricht über die Personlierung erhalten hat, „*adeo ut si ex elemosynae dispersione, ex morte sacerdotis, aut ex alia qualibet etiam fortuita causa in irritum res cesserit, committens de suo supplere debeat et missas satisfacere teneatur.*“ Paulus hatte also die volle Verantwortung für die Personlierung der gewünschten Messen.

Ueber die Anzahl der Messen, über die Größe der Stipendien u. dgl. entscheidet der Wille des Almosengebers. Es ist praktisch und empfehlenswert, diesbezüglich beim Empfange des Stipendiums die nötigen Fragen zu stellen, damit die Art und Größe der Verpflichtung sowie die Art und Weise der Erfüllung bestimmt und klar erscheint. Der Wille der Geber ist auch nach Vorschrift der Kirche („*Ut debita*“

nr. 2. 4.) entscheidend in Bezug auf die Zeit der Persolvierung, respective Weitergabe der Intentionen. In unserem Falle hat die Geberin nichts näheres bestimmt, es müssen also die kirchlichen Anordnungen eingehalten werden. Die Anzahl der Messen ergibt sich ohne weiteres aus der Höhe des gegebenen Betrages und aus der Größe des diözesanüblichen oder angeordneten Stipendiums. Hier ist das Maß für Legatmessen anzuwenden und in diesem Maße müssen die Stipendien an die Priester weitergegeben werden. „*Eleemosynam nunquam separari posse a missae celebratione neque in alias res commutari aut imminui sed celebranti ex integro et in specie sua esse tradendam*“ heißt es in dem mehr erwähnten, nunmehr hauptsächlich geltenden Dekrete „*Ut debita*“ nr. 9. Auch dann, wenn an Wallfahrtsorten die Gläubigen größere Stipendien geben, darf etwa zu Gunsten der Kirche nichts abgezogen werden (nr. 11). Ebenso darf ein Kirchenvorsteher oder Pfarrer von dem Stipendienbetrag dem zelebrierenden Priester nichts abziehen zur Bestreitung der Auslagen für Hostie, Wein, Licht usw., wohl aber kann dafür wie für den Dienst des Mesner und der Ministranten eine entsprechende Entschädigung verlangt werden. Durch spezielle Entscheidungen vom 25. und 27. Februar 1905 wurde die vielfach übliche Gewohnheit, daß der Hilfspriester auf die Intention des Pfarrers zelebriert oder dem Pfarrer das Stipendium überläßt und dafür die übliche Verpflegung erhält, anerkannt mit der Beifügung *dummodo et quousque in modo aut alius abusus non oriatur, super quo Ordinarii erit vigilare*. Mit aller Strenge will die Kirche jeden Handel und jeden Gewinn gelegentlich des Empfanges und der Weitergabe von Messstipendien verhindern. (Ausnahmeweise und *pro gratia ad quinquennium* wurde gestattet, daß in der Erzdiözese Tarragona in Spanien der bischöfliche Verwalter der Messstipendien für seine Arbeiten und Auslagen 3% zurückbehalten dürfe, desgleichen kann der Orden des göttlichen Heilandes von den zu Gunsten der Missionen gespendeten, aber nicht gesammelten Stipendien bei deren Weitergabe einen kleinen Abzug machen.) Unser Paulus gibt die Intentionen mit dem gehörigen Stipendien weiter, es fällt ihm gar nicht ein nachzuschauen (z. B. Noldin, *De sac.* 192), ob nicht ein Grund vorhanden wäre, den Stipendienbetrag zu seinen Gunsten zu verkleinern; es hätte auch keiner für ihn gepaßt.

Ein bekannte Priester hat er die Intentionen zur Persolvierung weitergegeben und er hat damit recht gehandelt. Die kirchliche Vorschrift lautet (nr. 5): „*posse missas tribuere . . . sacerdotibus sibi benevisis, dummodo certe ac personaliter sibi notis et omni exceptione majoribus*“. Die Anforderungen der Kirche sind also sehr strenge: der Priester, dem man Stipendien geben will, muß einem persönlich bekannt sein, es muß ein gewissenhafter Priester sein, der die unbedingte Gewähr bietet, daß die Pflicht dem Stipendiengeber gegenüber sicher erfüllt wird. Einfacher ist es, wenn die Stipendien

an den Apostolischen Stuhl, an die Propaganda oder an päpstliche Delegaten (für Priester im Oriente), oder an den eigenen Ordinarius (für Weltpriester der Diözesanbischof, für Regularen ihr Ordensoberer) geschickt werden. Da hört jede weitere Verantwortung auf; diese wird ganz und gar von dem Ordinarius übernommen, der ihr aber in gleicher Weise gerecht werden muß (nr. 6. 7). Wer Messstipendien, die er in irgend einer Form übernommen hat, an gewöhnliche Priester weitergibt, ist der Verantwortung solange nicht los und ledig, bis er sichere Nachricht von der Personierung erhalten hat (nr. 6). Diese Nachricht kann entweder schriftlich gegeben werden, wodurch man sich auch dem Geber gegenüber ausweisen kann, oder bloß mündlich, wenn dies nicht nötig erscheint. Nachdem dies Gebot des Nachweises der Personierung sowohl Priestern als Bischöfen gegeben ist, nachdem die S. C. C. in drei Dekreten („Vigilanti“ 25. Mai 1893, „Ut debita“ 11. Mai 1904, „Recenti“ 22. Mai 1907) mit allem Ernste und in aller Strenge darauf dringt, daß ja der Wille der Gläubigen betreffs der bestellten Messen genau und gewissenhaft ausgeführt werde und deshalb auch die detaillierten Vorschriften gegeben hat, so ist es Pflicht aller Priester, diesen Anordnungen zu entsprechen. Wenn daher Paulus von den beteiligten Priestern keine Nachricht über die Personierung der Messen erhält, wird er halt gelegentlich durch passende Fragen sich die nötige und beruhigende Gewißheit diesbezüglich verschaffen.

Den größten Teil der Messintentionen und des hierfür entfallenden Stipendienbetrages behielt Paulus für sich. Er nahm wiederholt einen kleineren Gelbbetrag für 20—30 Messen aus der Sparkasse, las dann die Messen und machte dies fort, bis der ganze Betrag samt den Zinsen aufgebracht war. Die Zinsen hätte er eigentlich für sich verwenden können. Denn seitdem er Herr über den erhaltenen Betrag geworden war, Recht und Pflicht übernommen hatte, galt der Grundsatz: *Res fructificat domino* auch für ihn. Die Zinsen waren *fructus industriales*. Daß er auch diese Zinsen zu Messen für die Verstorbene verwendete, war gut und schön aber nicht pflichtschuldig. Bezüglich der Zeit, innerhalb der die Messen gelesen werden müssen, ist neben dem Willen der Stipendienggeber die betreffende Bestimmung in dem Dekrete „*Ut debita*“ nr. 2. 3. 4, maßgebend. Es heißt dort: „*Utile tempus ad manualium missarum obligationes implendas esse mensem pro missa una, semestre pro centum missis et aliud longius vel brevius temporis spatium plus minusve juxta majorem vel minorem numerum missarum.*“ Eine Messe und zwar ohne Rücksicht auf deren besonderen Zweck (abgesehen von dem etwa bestimmenden Willen des Gebers, der ausdrücklich oder stillschweigend in der Intention gegeben ist) soll also innerhalb eines Monates gelesen werden; dies gilt von jeder einzelnen Messe, gilt auch, wenn mehr Personen je eine Messe bestellen. Kommen also z. B. am Allerseelentage 30 Personen, die je eine Messe zahlen,

so müßten am selben Tage weitere Besteller von Messen entweder abgewiesen werden oder aufmerksam gemacht werden, daß die Messen erst später gelesen werden können. Stimmen sie bei, so gibt es weiter keine Schwierigkeit. Wenn jemand auf einmal 100 Messen bestellt, so sollen dieselben innerhalb eines halben Jahres gelesen werden. Der zur Terminangabe hinzugefügte Beisatz macht aber ausdrücklich aufmerksam, daß die Vorschrift betreffs der Zeit nicht rigoros aufgefaßt und erklärt werden dürfe. Auch der Ausdruck *Utile tempus non necessarium* u. dgl. ist bezeichnend. Es ist also eine Weisung gegeben als zweckmäßig und passend, es wird aber gleichzeitig ein gewisser Spielraum gewährt. So wird von den Autoren im Verhältnis zu sechs Monaten eine Zeit von 3, 4, ja 5 Wochen als *tempus breve* bezeichnet. Eine bestimmte Beschränkung ist enthalten in nr. 3, wo es heißt: „*Nemini licere tot missas assumere, quibus intra annum a die susceptae satisfacere probabiliter ipse nequeat*“, ferner in der Anordnung (nr. 4), daß nicht persolvierte Stiftmessen nach Ablauf des Kalenderjahres, Annualmessen aber *post annum a die suscepti oneris, si agatur de magno missarum numero* an den eigenen Ordinarius abgegeben werden müssen. Was die Kirche also vorschreibt, ist, daß Messen, bei denen nicht vom Geber des Stipendiums die Zeit der Persolvierung irgendwie angegeben wurde, denn doch in absehbarer Zeit gelesen werden, daß die Anhäufung von Intentionen (*numerus maximus, ingens copia*, wie es im Dekret „*Recenti*“ heißt) und die damit verbundene Gefahr vermieden werde. Weitere detaillirte Bestimmungen hat die Kirche bisher nicht getroffen. Wenn daher die Weisungen von Autoren, z. B. Schüch-Polz, *Pastoraltheologie* 15. H., S. 416, Moldin, *De sacr.* nr. 187 („*Si itaque ab uno eodemque sine determinatione temporis offertur una usque ad 10 missas, intra mensem, si offeruntur 20, intra duos menses, si 40 intra tres menses, si 60 intra quatuor menses, si 80 intra quinque menses, si 100 intra sex menses et sic porro, si 200. intra annum persolvendae sunt*“) den Anschein erwecken würden, als seien sie von der Kirche gegeben, so wäre dies nicht richtig. Diese Angaben entstammen einer Anfrage des ruthenischen Erzbischofes von Lemberg („*An juxta art. 2, termini persolutionis statui possint*“), und die Antwort der S. C. C. (von einem Dekrete, wie Polz schreibt, ist absolut keine Rede) vom 27. Februar 1905 lautet diesbezüglich: „*Rem relinqui discreto iudicio et conscientiae sacerdotum juxta Decretum et regulas a probatis doctoribus traditas.*“ Der Vorschlag des Erzbischofes wurde also von der heiligen Kongregation weder approbiert noch reprobiert, er wurde durchaus nicht als offizielle Weisung anerkannt, sondern beiseite geschoben; die Kongregation erklärt, daß man sich in vernünftiger und gewissenhafter Weise an das Dekret und an die Interpretation und die Regeln bewährter Autoren halten solle. *Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus*, heißt eine alte noch immer gültige Rechtsregel.

Vor allen maßgebend für die Erfüllung der übernommenen Meßverpflichtung ist der Wille des Stipendiengegers. Dies gilt auch in Bezug auf die Zeit. In dem Dekrete „*Ut provida*“, das ja zu Gunsten der Stipendiengeger gegeben ist, wird mehrfach darauf hingewiesen (nr. 3 „*Salva semper contraria offerentium voluntate, qui aut brevius tempus pro missarum celebratione sive explicite sive implicite ob urgentem aliquam causam deposcant, aut longius tempus concedant, aut majorem missarum numerum sponte sua tribuant*“, nr. 4 *salva diversa voluntate offerentium*). Ist also vom Besteller der Messe der Tag der Persolvierung genau angegeben, so muß die Messe an diesem Tage gelesen werden. Genaue Aufschreibungen sind diesbezüglich sehr vorteilhaft, ja notwendig, ebenso ist es praktisch und zweckmäßig, die Besteller rechtzeitig auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Wunsches aufmerksam zu machen. Bei manchen Messen, z. B. um glückliche Entbindung, für einen eben Verstorbenen ist der Wille des Stipendiengegers, daß die Messe bald gelesen werde, leicht zu erkennen. Bei anderen z. B. zu Ehren eines Heiligen, für alle armen Seelen wird der Tag für die Persolvierung mehr oder minder dem Priester überlassen. Das ist besonders auch der Fall, wenn, wie das Dekret es ausdrücklich erwähnt, eine Person freiwillig eine größere Anzahl von Messen bei einem Priester bestellt. Denn wenn einem Priester auf einmal eine größere Summe für heilige Messen gegeben wird, so ist es selbstverständlich, daß der Geber weiß und zustimmt, daß die Messen erst im Laufe einer längeren Zeit gelesen werden. Er stimmt also bei, daß die Messen nicht innerhalb eines Jahres, sondern erst in längerer Frist von dem Priester persolvirt werden. Dies kann um so mehr angenommen werden, wenn in einem Orte die Leute nicht im Pfarramte, sondern bei einzelnen Priestern, besonders bei ihrem Beichtwater die Messen bestellen. Dies trifft nun gerade in unserem Falle zu. Weil Paulus der spezielle Seelsorger der betreffenden Person war, darum hat sie ihm auch die Sorge für die Seele nach ihrem Tode übertragen, er kann und soll die Messen lesen, soweit und wann es ihm möglich ist, er kann natürlich diese Sorge auch mit anderen Priestern durch Weitergabe von Intentionen teilen. Das ist sicherlich der Wille der Stipendiengegerin gewesen, und somit hat Paulus diesbezüglich recht gehandelt.

St. Florian.

Professor Menstorfer.

V. (**Wination.**) In einem Pfarrorte von ungefähr 1000 Seelen erkrankte plötzlich der Pfarrer in der Nacht von Samstag auf Sonntag und fühlte sich außerstande, am Sonntag die heilige Messe zu lesen. Vor 6 Uhr früh ließ er nun seinen Kaplan rufen und trug ihm auf, wie gewöhnlich die Frühmesse zu lesen, da schon eine große Anzahl von Gläubigen in der Kirche versammelt sei, welche später unmöglich eine heilige Messe besuchen könnten; er solle aber nach der heiligen Kommunion keine purificatio und ablutio nehmen,